



Berlin, 02.02.2021

### **Stellungnahme von Frauenhauskoordinierung**

#### **zum Referentenentwurf der ersten Änderung der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vom 01.02.2021:**

Frauenhauskoordinierung (FHK)<sup>1</sup> begrüßt die Möglichkeit, zum Referentenentwurf der ersten Änderung der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronalmpfV) Stellung zu nehmen. In dieser Stellungnahme wird sich aus der Perspektive gewaltbetroffener Frauen auf den für FHK wesentlichen Kernpunkt beschränkt:

#### **Aufnahme von Frauenhäusern in § 3 CoronalmpfV**

Frauenhäuser sind als Schutzunterkünfte, in denen Frauen und Kinder gemeinsam leben, besonders von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen. Durch die Vielzahl an Menschen, die unter einem Dach wohnen, sowie die oft beengten Verhältnisse ist das Infektionsrisiko für die Bewohner\_innen und für Mitarbeitende dort besonders hoch. Gleichzeitig ist die Arbeit von Frauenhäusern - gerade in Pandemie-Zeiten - als absolut systemrelevant einzustufen, da Frauenhäuser für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder oft die erste Anlaufstelle und Schutzeinrichtung sind. Wenn Frauenhäuser jedoch nicht arbeiten können, weil sie unter Quarantäne stehen und/ oder einzelne Mitarbeitende wegen Krankheit ausfallen, bleiben diese Frauen und ihre Kinder ohne Hilfe.

Um die Funktionsfähigkeit von Frauenhäusern auch während der Corona-Pandemie zu gewährleisten, ist es absolut notwendig, dass Mitarbeitende und auch Bewohner\_innen, die oft für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr oder länger im Frauenhaus bleiben, frühzeitig gegen das Coronavirus geimpft werden. **Die-  
ser Ansicht ist nicht zuletzt auch die Ständige Impfkommission, die ebenfalls in jeder Empfehlung zur  
CoronalmpfV Frauenhäuser unter Stufe 3 ihrer Priorisierungsempfehlung unter Gemeinschaftsunter-  
künften auflistet.** Wir bedauern es sehr, dass diese Empfehlung noch immer keinen Eingang in die CoronalmpfV gefunden hat.

#### **Aus diesen Gründen schlagen wir folgende Änderung der CoronalmpfV vor:**

---

<sup>1</sup> Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) vereint unter ihrem Dach zahlreiche bundesweite Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband e.V., Paritätischer Gesamtverband e. V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V.) sowie einzelne Träger von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen. FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfe- und Unterstützungssystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt die Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren. Siehe auch: <http://www.frauenhauskoordinierung.de/>.



In § 3 Abs. 2 wird ergänzt:

„8. Personen, die sich in Frauenhäusern und vergleichbaren Schutzunterkünften aufhalten oder dort tätig sind“.

Diese Änderung soll dazu beitragen, das Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder auch während der Corona-Pandemie aufrecht zu erhalten. Eine entsprechende Verpflichtung ergibt sich insbesondere auch aus den Art. 22 u. 23 der von Deutschland ratifizierten Istanbul-Konvention.

Fabienne Gretschel  
Referentin Recht  
Frauenhauskoordinierung e.V.